

wird eine bestimmte des zu untersuchenden Serums zugesetzt. Nach etwa 24 Stunden Bebrütung wird die Zellzahl ermittelt und mit der isolierten lytischen Substanz als Standard verglichen. Erfolgt Auflösung, also Verminderung der Krebszellen im Versuch, so ist kein Krebs vorhanden. Erfolgt keine Lösung und bleibt die Zahl der Zellen annähernd gleich, so ist keine Abwehr in dem zugesetzten Serum mehr vorhanden; es besteht jedoch noch kein Tumor. Die Kranken sind gefährdet. Findet Zellvermehrung im Versuche statt, so findet sich im Serum ein spezifischer zellvermehrender Faktor; das Serum stammt von einem Kranken, bei dem schon eine Geschwulst vorhanden ist. Es hat sich gezeigt, daß eine Reihe von Faktoren die Reaktion stören können. Sie müssen genau beachtet werden und sind in einem besonderen Merkblatt zusammengestellt. Da die Zellzählung im Mikroskop als subjektives Verfahren Fehler aufweist, wurde zur photographischen Methode übergegangen, die die Zellbilder festhält. Das Verfahren wurde an 9 Stellen, die alle Hunderte von Proben einschickten, geprüft; es wurde eine Treffsicherheit von sicher 90% erreicht. Die Reaktion war imstande, klinisch noch nicht erkennbare, okkulte bösartige Geschwülste aufzudecken. Sie soll auch den Verlust der Lysis, also Disposition, anzeigen. Sie soll gut- und bösartige Geschwülste unterscheiden lassen. Sie zeigt etwa 5—6 Wochen nach der Operation fast eindeutig das Schicksal des Kranken, ob rezidivierend oder rezidivfrei bleibend.

In der Aussprache betont Kirschner, daß der Kliniker erst kritisch zu der Frage Stellung nehmen könne, wenn nur mit Nummern versehene Blutproben eingeschickt werden. Er berichtet über 83 Ergebnisse von in dieser strengen Form durchgeführten Untersuchungen, bei denen die Treffsicherheit tiefer lag. Die außerordentliche Empfindlichkeit des Verfahrens gegen Störungen ließ 30% der Kranken von vornherein ausschalten. — Sehrt weist darauf hin, daß die Indophenolblau-Sauerstoffreaktion in 50 Minuten beim Krebskranken bis Mitte letzten Jahres etwa 82% positive Ergebnisse zeitigte. Durch Verfeinerung des Verfahrens wurden die Ergebnisse auf 100% erhöht. — Humel berichtet über die Ergebnisse mit der Kleinschen Reaktion in der chirurgischen Klinik der Charité. Er erreicht eine Fehlerbreite von 8%.

A. Brunner (St. Gallen).^{oo}

Kriminologie. Kriminalbiologie. Strafvollzug.

Gruhle, Hans W.: Motiv und Ursache in der Kriminologie. Mschr. Kriminopsychol. 27, 113—131 (1936).

Motiv und Ursachen sind scharf zu unterscheiden. Eine Handlung, eine Tat läßt sich auf ihren Zweck, ihre Absicht, hin betrachten oder auf ihre Herkunft, ihre Motive, untersuchen. In den Reaktionen des einzelnen auf die „Causae“ stecken die Motive und ihre Vernunftsteuerung. Das Motiv kann ein Willenszustand oder ein Affekt, eine Charakteranlage oder eine Temperamentslage sein und führt meist in die Struktur der Persönlichkeit hinein. Der Hauptbestandteil in dem Getriebe der Motive ist die Willenssphäre an sich; Antriebsreichtum, Wucht und Beharrlichkeit durchsetzen als Hauptmotive aus der Willenssphäre die Sphäre des Gemüts. Die Bedeutung der Triebe für die Motive wird hervorgehoben und auf den Wettstreit der Motive hingewiesen. Soziale Ursachen, Nützlichkeitserwägungen usw. dürfen nicht mit Motiven verwechselt werden. Schuldfähig sind nicht Motive, sondern nur die durch den Verstand nicht genügend gewährleistete Steuerung der Motive (quoad Handlung). Kurz gestreift wird in diesem Zusammenhang der „Durchschnittsmensch“ und die Verantwortlichkeit. Für ein abnormes seelisches Verhalten ergeben sich folgende Möglichkeiten: 1. Das Motiv selbst ist abnorm. 2. Das Motiv ist normal, seine Beziehung zur Tat ist jedoch inadäquat. 3. Das Motiv ist normal, zur Tat bestehen überhaupt keine einfühlbaren Beziehungen. 4. Mischfälle von 1—3. 5. Die Intelligenz ist unterentwickelt, sie vermag also deshalb die Impulse der Motive nicht zu steuern. 6. Intelligenz und Motive sind beide normal, doch vermögen sie aufeinander nicht zu wirken. — Die geistvollen Ausführungen geben eine Reihe praktischer Anregungen. Mit Recht weist Verf. darauf hin, daß der Kriminalpsychologe, der Soziologe sich mit den Motiven näher befassen muß.

Dubitscher (Berlin).

Schneickert, Hans: Das letzte Stadium des verbrecherischen Entschlusses. Arch. Kriminol. 97, 234—236 (1935).

Verf. erwähnt als von Rechtsbrechern verwandte Mittel zur Überwindung der Unschlüssigkeit vor Begehung von strafbaren Handlungen den Genuß von Alkohol, um sich Mut anzutrinken, den Zuspruch Dritter und „rein zufällige Bestimmungsanreize, die aber von ihm (dem Rechtsbrecher) als ‚Zeichen Gottes‘ oder sonstwie als Berufungen oder höhere Befehle zur Tat gedeutet werden“. *H. Többen.*

Rossi, E.: Delinquenza e disfrazioni endocrine. (Kriminalität und endokrine Dysfunktionen.) Riv. sper. Freniatr. 59, 527—552 (1935).

Der Aufsatz enthält keine eigenen Untersuchungen, sondern, nach der Art eines Vortrages, Überlegungen, die sich auf bereits Bekanntes stützen. Die Schlüsse lauten dahin, daß die der Kriminalität zugrunde liegenden psychischen Abnormitäten durch Funktionsstörungen von außerhalb des Gehirns liegenden, vor allem innersekretorischen Drüsen bedingt sein können. Triebe, Gefühle, Temperament sind ja innersekretorisch reguliert. Die Ursache der Kriminalität ist daher in einer gestörten Funktion der Inkretdrüsen zu suchen. Milieu-einflüsse können dabei eine Rolle spielen. Das Verbrechen wird somit streng deterministisch aufgefaßt, und Verf. meint, daß die moderne Endokrinologie die alte Lehre Lombrosos auf eine festere Basis zu stellen vermag. Es wird empfohlen, die Verbrecher auf die Funktion ihrer innersekretorischen Apparate zu untersuchen und, wo möglich, entsprechend zu behandeln. Versuche in dieser Richtung sind jedoch vom Verf. bisher nicht angestellt worden.

Biondi (Mendrisio).

Julier: Kriminalpsychologische Gedanken zu einem Totschlagsprozeß. Mschr. Kriminalpsychol. 26, 516—523 (1935).

Eingehende psychologisch unterbaute Zerpflückung der Tatbestände in einem Totschlagsprozeß auf Grund der Aktenaufzeichnungen. Nach den Ausführungen sind eine Reihe wesentlicher Gesichtspunkte vom Gericht außer acht gelassen worden. Aus den Darlegungen wird entwickelt, daß eine psychologische Vertiefung in die Sachverhalte zu einer Entlastung des Angeklagten und Belastung der Gegenseite führt. Auch zeitliche Widersprüche sind vom Gericht nicht berücksichtigt worden. Beachtlich ist der Umstand, daß der Prozeß 1931 verhandelt wurde, der Täter ein alter Anhänger der NSDAP. war und im Gegensatz zu der örtlichen marxistisch geleiteten Polizei stand.

Dubitscher (Berlin).

Brüning, A.: Entlastung des Beschuldigten durch wissenschaftliche Nachprüfung einer Aussage. (Preuß. Landesanst. f. Lebensmittel-, Arzneimittel- u. Gerichtl. Chem., Berlin.) Arch. Kriminol. 98, 13—16 (1936).

Spärliche Zeugenaussagen und aufgefundene Glassplitter an der Unfallstelle führen zur Beschuldigung eines Autolenkers, an dessen Kraftwagen die Scheibe des verbogenen Scheinwerfers zertrümmert war. Durch Ätzversuche mit Flußsäure und nachherige Probe auf den Bleigehalt sowie durch mikroskopische Untersuchung der Glassplitter von der Unfallstelle und der restlichen Splitter der Scheinwerferscheibe konnte ein verschiedenes Verhalten der beiden Glassorten festgestellt werden. Dadurch wurde der Beschuldigte entlastet und seine Angabe, daß der Scheinwerfer schon früher durch Anfahren an einen Steinhaufen beschädigt worden sei, glaubhaft gemacht.

Breitenecker (Wien).

Sacerdote, Anselmo: Due diversi tipi di delinquenti. Note sui criteri determinanti gli accertamenti peritali psichiatrici. (Zwei Verbrechertypen. Bemerkungen über die Richtlinien, welche die psychiatrischen Gutachtenuntersuchungen leiten sollen.) (R. Osp. Psichiatr., Torino.) Arch. di Antrop. crimin. 55, 706—712 (1935).

Verf. berichtet über zwei Verbrecher, die er als Sachverständiger beobachtete und die zu Prozedurerwägungen Anlaß geben. Erster Fall betrifft einen 40jährigen, nicht vorbestraften Bauer, der an einer alten Frau einen Raubmord beging. Der Untersuchungsrichter entschloß sich, den Mann einem psychiatrischen Gutachten zu unterziehen, erst als derselbe eines Tages im Gefängnis plötzlich einen anderen Gefangenen am Hals erfaßte und behauptete, daß dieser die von ihm ermordete Frau sei und daß er sie erwürgen wolle. Die psychiatrische Untersuchung ergab, daß diese

Handlung wirklich krankhaft, d. h. nicht simuliert war und sich als psychogene Reaktion auf den verübten Mord erklären ließ. Nichts Psychopathologisches war zu der Zeit des Verbrechens beim Angeklagten nachzuweisen, so daß derselbe als völlig zu-rechnungsfähig vom Sachverständigen erklärt und von den Richtern anerkannt wurde. Die polizeilichen Untersuchungen ergaben indessen, daß der wahre Grund des Verbrechens in der Raubabsicht zu finden war, trotzdem der Angeklagte stets behauptete, er habe den Mord aus Rache wegen alter wirtschaftlicher Zwistigkeiten begangen, die ungefähr 20 Jahre zurücklagen. Nun, bemerkt Verf., die Rechtfertigung des Täters durch ein äußerst starkes Haßgefühl, das nach so vielen Jahren in eine Mordtat ausgeartet wäre, hätte dem Richter das Vorliegen einer geistigen Krankheit vermuten lassen sollen. Derselbe hätte darum einen Sachverständigen noch vor dem auffallenderregenden Ereignisse im Gefängnis bestellen sollen. — Der 2. Fall betrifft einen geborenen Verbrecher vom klassischen Typus, der bereits im Alter von 35 Jahren wegen Verbrechen aller Art 17 Jahre im Gefängnis verbracht hatte. Auch dieser wurde erst bei Gelegenheit des letzten Verbrechens einem psychiatrischen Gutachten unterzogen, und zwar, weil er im Gefängnis einen Anfall von panklastischer Erregung bekam, was den Richter zur Vermutung einer Geisteskrankheit führte. Gelegentlich der vorhergegangenen Verurteilungen hatte kein Richter dafür gesorgt, den Angeklagten einem psychiatrischen Gutachten zu unterziehen, obwohl das neue italienische Strafgesetzbuch vorschreibt, daß Verbrecher aus triebhafter Tendenz, Gewohnheitsverbrecher und Berufsverbrecher Sicherheitsmaßregeln unterzogen werden müssen. Der in Frage stehende Angeklagte hatte die Kennzeichen sämtlicher obengenannter Verbrecher-kategorien. Obgleich im Strafgesetzbuche keine Bestimmung in diesem Sinne enthalten ist, sollte es nach Verf. Sache eines Sachverständigen sein, ein Urteil über die Eingliederung in eine bestimmte Verbrecherkategorie zu fällen. Verf. meint, diese 2 Fälle seien besonders lehrreich, und zwar: a) der erste zeigt uns, daß jeder, der aus irgendeiner Ursache ins Gefängnis kommt, einer psychiatrischen Untersuchung unterzogen werden sollte, um zu vermeiden, daß nicht besonders auffallende psychopathologische Merkmale der Aufmerksamkeit des Richters entgehen. b) Aus dem 2. Falle ersieht man, daß die üblichen ärztlichen und hauptsächlich psychiatrischen Erhebungen, die gesetzmäßig in den Strafanstalten seitens des ärztlichen dazu bestimmten Personals durchgeführt werden, der Polizeibehörde mitgeteilt werden sollten; letztere sollte dann, im Falle einer Rezidive, die Gerichtsbehörde diesbezüglich verständigen. Dieselbe hätte dann die Möglichkeit, auf Grund der erhaltenen Mitteilungen den Beschuldigten entweder einem psychiatrischen Gutachten zu unterziehen oder auch ohne ein solches für die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen. *C. Ferrio* (Turin).

Healy, William: Psychiatry and the juvenile delinquent. (Die Psychiatrie und der jugendliche Verbrecher.) (19. ann. meet. of the Amer. Psychiatr. Assoc., New York, 28. V.—1. VI. 1934.) Amer. J. Psychiatry 91, 1311—1325 (1935).

Interessante psychiatrische Beleuchtung der uns unverständlichen, stark gesteigerten Kriminalität der Jugendlichen in Amerika. Besprechung der ursächlichen Faktoren (Anlage, Familie und Umgebung, Verführung, krankhafter Geltungstrieb, falsche Behandlung seitens Gesetz und Richter, Mangel an rechtzeitiger psychiatrischer, insbesondere psychoanalytischer Behandlung, ungenügende Berücksichtigung des Betätigungsdranges der durch sensationelle Zeitungsberichterstattung und -verherrlichung verhetzten und falsch geleiteten Jugend). Verf. greift mit bitteren Worten die Öffentlichkeit, die oft einseitige Stellungnahme des einzelnen Richters, die mangelhafte Verwahrung der dauernd rückfällig werdenden Verbrecher an. Lange psychoanalytische Behandlung bei Jugendlichen meist nicht nötig. Verf. hat gute Erfahrungen mit psychiatrisch kurz behandelten Fällen gemacht. Wichtig ist gleichzeitige Erziehung der Eltern (und, wie in der Aussprache bemerkt, der Jugendpfleger!). Healy bedauert sehr, daß psychiatrische Vorschläge von den Richtern nicht beachtet würden. Als bestes Heilmittel sieht er gemeinsame Erziehung der Jugend an. Die Kriminalität sei mehr

bedingt durch inneres Unbefriedigtsein als durch äußere Ursachen. (Glänzende Rechtfertigung unserer neuen Jugenderziehung und unserer neuen Gesetzgebung, insbesondere der Sicherheitsverwahrung. Ref.). *Karl Majerus (Hamburg).*°

Glueck, Eleanor T.: Mental retardation and juvenile delinquency. (Geistiges Zurückbleiben und jugendliche Kriminalität.) (*Inst. of Criminal Law, Harvard Law School, Cambridge.*) *Ment. Hyg.* 19, 549—572 (1935).

1000 männliche jugendliche Gesetzesbrecher mit einem durchschnittlichen Lebensalter von 14 Jahren und 5 Monaten werden in 2 Gruppen eingeteilt, deren eine — mit 683 Jugendlichen — einen Intelligenzquotienten (IQ.) von 81 und darüber hatte, die andere — mit 296 Knaben — einen IQ. von 80 und darunter. Bei den Rechtsbrechern mit geringerer Intelligenz kam bedeutend öfter eine geistige Defektuosität und Verbrechen unter den Eltern und Verwandten vor, die mit Wahrscheinlichkeit für eine erbliche Anlage für Defektuosität spricht. Geisteskrankheiten oder Absonderlichkeiten in diesen Familien waren aber seltener. Die Eltern der Rechtsbrecher mit geringerer Intelligenz hatten meist eine geringere schulische Bildung, ihre Mütter waren häufig zur Zeit der Eheschließung jünger als die Mütter der Rechtsbrecher mit höherer Intelligenz; sie hatten mehr Kinder, vielfach zeigten sie gegen den in Frage stehenden Jugendlichen Gefühlskälte oder Feindseligkeit. Ihre Erziehungsversuche waren häufig fruchtlos. Unter den Vätern der geistig schwächeren jugendlichen Rechtsbrecher waren mehr ungelernte Arbeiter als unter den Vätern von Jugendlichen mit höherer Intelligenz. Zum größten Teil lebten sie in ungünstigeren häuslichen Verhältnissen, in zu geringen Räumen, die oft nur das Notwendigste enthielten, zum Teil in lärmender und verbrechenzüchtender Umgebung. Die geistig schwächeren Knaben selbst waren gewöhnlich stark beeindruckbar, mit geringer Selbstzucht, jedoch zeigten nur wenige abnorme Eigenarten; körperlich waren sie häufig unterentwickelt, hatten eine geringere Schulbildung oder Schwierigkeiten in der Schule. Auch in der Art ihrer Vergehen zeigten die beiden Gruppen von Jugendlichen bestimmte Unterschiede. Nur ein kleiner Teil hatte Eigentumsdelikte begangen, ein größerer war wegen Halsstarrigkeit, Zerstörung, Weglauft oder ähnlicher Vergehen vor Gericht, außerdem neigten sie mehr zu Rückfällen. Eine Übereinstimmung der beiden Gruppen von Jugendlichen fand sich bezüglich ihrer Gebürtigkeit und der ihrer Eltern. Zur Zeit ihrer Anklage standen sie im gleichen Alter. Die häuslichen Verhältnisse waren in gleicher Weise ungeeignet für eine gesunde Entwicklung, sei es infolge frühzeitiger Auflösung der Familie durch Tod, Scheidung oder Trennung der Eltern oder aus anderen Gründen. In gleicher Anzahl waren die Mütter beruflich tätig, die Väter entweder indifferent oder feindlich gegen ihre Söhne eingestellt, die Ehen der Eltern unerfreulich. Ungünstige Umwelt erfahrungen machten beide Gruppen von Rechtsbrechern in gleicher Weise. Manchen Feinheiten in diesen Feststellungen — so betont Verf. — kann wegen der groben Einteilung der Gruppen nicht nachgegangen werden. Die Annahme liegt nahe, daß eine Geistesschwäche, wenn auch nicht direkt Ursache zum Rechtsbruch, doch im erheblichen Maße dazu beiträgt und daß infolge einer solchen Geistesschwäche der Widerstand gegen ein antisoziales Verhalten gebrochen wird. Zum Schluß macht Verf. Vorschläge für eine Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher, wobei sie eine Art geschlossener Fürsorgeerziehung (*Institutionalization . . . in a school for defectives*) und eine Überwachung unterscheidet. Die Ausführungen der Verf. sind durchweg allgemein gehalten, durch das Fehlen genauer zahlenmäßiger Belege büßen sie wesentlich an Bedeutung ein. *Dubitscher (Berlin).*°°

Dittrich, Paul: Eine eigenümliche, als Mord qualifizierte Tat einer Vierzehnjährigen. *Med. Klin.* 1935 II, 1634—1635.

Ein 14jähriges Mädchen verletzte einen von ihr zu betreuenden 6jährigen Knaben durch einen Steinwurf am Kopf, was eine Gehirnerschütterung durch Hinstürzen auf steinigen Boden zur Folge hatte. Nach vergeblichen Versuchen, den bewußtlosen Knaben zu sich zu bringen, schlug sie ihn in Tötungsabsicht (angeblich um ihn von Qualen

zu befreien) mit einem Stein gegen den Kopf; dadurch wurde ein 3 cm langer Knochen- sprung am linken Stirnhöcker hervorgerufen, der aber nicht tödlich war. In der An- nahme, ihn nun getötet zu haben, versuchte das Mädchen einen Unglücksfall vorzutäuschen, warf den Knaben in einen flachen Teich und drückte den Kopf in das Wasser hinab. Das führte bei dem Bewußtlosen zum Tod durch Ertrinken. Der Leichenbefund war gekennzeichnet durch unbedeutende Kopfverletzungen infolge des einleitenden Steinwurfs und Sturzes, durch eine Rißquetschwunde mit Knochensprung am Stirn- bein infolge des Schläges mit dem Stein und schließlich durch typische Ertrinkungs- veränderungen im Bereich der Luftwege. Die Frage nach Mord wurde von den Ge- schworenen verneint und die Angeklagte freigesprochen. *Schrader* (Marburg a. d. L.).

Bretzfeld, Karl: *Jugendliche Massenmörder.* Arch. Kriminol. 97, 204—210; 98, 57—70 (1935).

Zwei Brüder, der 16jährige Georg und der 14jährige Alfred M., ermordeten in einer Nacht ihre Eltern, die Maurersehleute Heinrich und Babette M., sowie ihre Geschwister Andreas (9 Jahre) und Simon (2½ Jahre). Die Tötung war durch Beil- bzw. Hammerschläge erfolgt. Georg und Alfred leugneten zunächst entschieden die Tat. Ihre Kleidung zeigte jedoch Blutflecken; Fußspuren deuteten auf ihre Täterschaft hin, und bei der Untersuchung fand man ein Stück Papier, auf dem Georg — nach seiner Angabe zur Stärkung des Gedächtnisses — vermerkt hatte: „Vater, Mutter, Andreas und Simon am 13. bis 14. X. 1924 erschlagen.“ Auf der ersten Seite eines leeren Notizbuches stand, von Georg M. geschrieben: „Alfred du bist Morg fröh eine Leiche.“ Schließlich gaben Alfred und Georg die Beteiligung an der Tat zu und bezichtigten keinen Dritten der Mittäterschaft. Als Beweggrund gab Georg Haß an. Den Vater habe er gehaßt, weil er vor ½ Jahr verdientermaßen von ihm gezüchtigt worden sei. Der Haß gegen seine Mutter beruhe darauf, daß sie wiederholt, auch am Tage vor der Ermordnung, geäußert habe: „Lauter so Bubenkrüppel habe ich, wenn ich ein Mädchen hätte, die würde mir doch im Haushalt was helfen.“ Alfred sagte aus, nach seiner Meinung habe Georg den Mord wegen der Möbel begangen. Als Grund für seine Mittäterschaft bezeichnete er die Todesdrohung durch seinen Bruder. Der von Georg angegebene Beweggrund des Hasses wurde bezweifelt einmal, weil ein ½ Jahr zurückliegender Vorfall „einen spontanen Totenschlaggedanken“ nicht auslöse; überdies habe der „wenn auch gewissermaßen vorwurfsvoll vorgebrachte Wunsch der Mutter nach einem Mädchen“ bei einer so rohen Natur ein Gefühl der Zurücksetzung nicht erwecken können. Glaublich erschien das Motiv der Habgier, das beide Brüder sich gegenseitig unterstellt. Bezeichnend in dieser Richtung sind nach der Tat gemachte Äußerungen wie: „Nicht wahr, die Sachen gehören doch jetzt uns?“ und „die Geisen können wir jetzt verkaufen!?“. Georg meinte, „man solle doch den Toten nicht die guten Kleider in den Sarg anziehen, damit doch ihnen — den Kindern — auch etwas bleibe. Er klagt darüber, daß die 4 Särge so viel Geld kosten.“ — Als weiterhin mögliches Motiv wird eine Unterschlagung von Zeitungsbezuggeld durch Alfred genannt. Seiner Mutter hatte Alfred angegeben, er habe einen Teil des Geldes verloren, und konnte nun fürchten, daß sie dem Vater Mitteilung mache. Ein Ärgernis sei den Brüdern ferner die Schwangerschaft der Mutter gewesen, die zur Zeit der Ermordung ganz kurz vor der Niederkunft stand. „Mit Ankunft des Kindes waren für die beiden größeren Knaben Unannehmlichkeiten zu erwarten, Schmälerung der Lebenshaltung, unwillkommene Aufträge, Pflicht zum Kinderwarten u. dgl.“ — Nach der Tat hielt jeder der beiden Brüder einem 8—9stündigen Verhör des Untersuchungsrichters ohne das geringste Zugeständnis stand. Weder das Zureden des Pfarrers, des Staatsanwaltes, der Sachverständigen, der Ärzte, des Dekans, noch die Gegenüberstellung der aufgebrachten Leichen konnte sie zu einem Geständnis bewegen. Nur Schritt für Schritt gaben sie zu, was sich auf Grund der Überführungsgegenstände nicht leugnen ließ. Bis zum Schluß der Hauptverhandlung legten sie ein offenes Geständnis nicht ab. In der Heranziehung von Verteidigungsmöglichkeiten erwiesen sie sich als sehr geschickt. Von Reue fehlte jede Spur. Das Urteil — 10 Jahre Gefängnis für 4fachen Mord — nahmen sie ruhig auf. *H. Többen.*

Krüger, O. F.: *Der Serienbrandstifter X.* Arch. Kriminol. 97, 115—119 u. 225 bis 231 (1935).

Der Brandstifter X. verübte im Alter von 19—21 Jahren 5 Brandstiftungen. Beim Versuch einer 6. Brandlegung wurde er entdeckt. Nach anfänglichem Leugnen gab er auch die Täterschaft in den 5 anderen Fällen zu. X hatte alle Brandstiftungen nach Alkoholgenuss verübt. Im 1. Fall wäre ihm der Gedanke der Rache an dem Hauswirt, der mit seinem Vater Streit gehabt hätte, gekommen. In allen Fällen wollte X. unter einem heftigen Drange zur Brandlegung gestanden haben. — In der väterlichen Aszendenz lag nach Angabe der Eltern folgende Belastung vor: Urgroßvater chronischer Trinker; Großvater, von Beruf Lehrer, wegen Sittlichkeitsverbrechens an

Schulkindern bestraft; Versuch einer Brandstiftung ohne erkennbaren Grund durch einen zur Zeit der Tat als Lehrling beschäftigten Bruder des Vaters; Selbstmord einer Schwester des Vaters durch Gasvergiftung, weil — nach einem Abschiedsbrief — „das Leben ihr Rätsel aufgegeben habe, die sie nicht habe lösen können“. — Nach psychiatrischer Begutachtung war X. „ein leicht erregbarer, willensschwacher Psychopath“ und verdiente die Zulässigung mildernder Umstände. Das Gericht erkannte die verminderte Zurechnungsfähigkeit des Täters an. *H. Többen* (Münster).

Nippe, Martin: *Mord, begangen durch eine schwangere Frau.* (*Inst. f. Gerichtl. Med.*, Königsberg i. Pr.) Zbl. Gynäk. 1935, 2427—2428.

Es wird über einen Mord berichtet, den eine im 3. Schwangerschaftsmonat stehende, geistig ganz normale Erstgeschwängerte wohlüberlegt begangen hat. Seit mehr als 5 Jahrzehnten ist in Deutschland, auch nach Aussage des Reichsgerichtes, etwas Derartiges nicht vorgekommen. Dies veranlaßt Verf. zur Mitteilung der Mordtat. *Dietel.*

Tersieff, N.: *La psychologie de l'assassin après le crime.* (Das seelische Verhalten des Mörders nach der Tat.) (*Inst. pour les Études de Police Crimin.*, Moscou.) Rev. internat. Criminalist. 7, 262—270 (1935).

Jeder Mörder begeht seine Tat in einem Erregungszustand, auch der Gewohnheitsverbrecher, gegenteilige Behauptungen solcher entspringen einer gewissen Ruhmredigkeit und Prahlgerei. Der Grad der Erregung ist verschieden, besonders stark bei leidenschaftlich veranlagten Personen, bei solchen mit sexuellen Anomalien und unter dem Einfluß von Alkohol Stehenden. Als Beweis für das Vorhandensein eines Erregungszustandes verweist Verf. auf die vielfach nach der Tat eintretende Erschlaffung des Täters. Diese braucht nicht unmittelbar danach einzutreten, sondern kann sich verzögern, z. B. wenn der Trieb der Selbsterhaltung zunächst das weitere Handeln bestimmt. Diese „defensiven“ Bestrebungen werden durchaus nicht immer nach einem überlegten Plane ausgeführt, wie die vielfachen Unvorsichtigkeiten der Täter zeigen, sie ändern ihren Charakter in dem Augenblick der Verhaftung: die Furcht vor der Entdeckung ist beseitigt, an ihre Stelle tritt die vor dem Richter. Der Täter versucht zu leugnen, zu simulieren, das Verfahren in die Länge zu ziehen. Die Ausführungen werden durch Belege aus dem Schrifttum gestützt. *Giese* (Jena).

Greeff, Étienne de: *Essai sur la psychopathologie d'un crime gratuit.* (Studie über die Psychopathologie eines Verbrechens [Lustmord].) J. belge Neur. 35, 259 bis 280 (1935).

Es handelt sich um einen Mord, der im Rausch begangen wird; Verf. nimmt an, daß dabei der Alkohol nur eine auslösende Rolle gespielt, und die eigentliche Triebfeder für die — sehr roh durchgeführte — Tat in einer beginnenden affektiven (schizophrenen) Veränderung gelegen habe. Der Täter wurde übrigens für zurechnungsfähig erklärt und verurteilt. Der Fall soll eine weitere Illustration darstellen für die früher von Verf. und d'Hollander dargelegte Auffassung, daß es gerade im Beginn der Schizophrenie öfter als erkannt werde, zu kriminellen Handlungen komme. (Vgl. diese Z. 16, 51.) *Donalies* (Potsdam).

Rosch, Adolf: *Mord und Mordversuch bei Psychopathie.* Gießen: Diss. 1934. 42 S.

Schilderung von 3 Fällen von Mordversuch und von 5 Mordfällen an Hand des Aktenmaterials der Heil- und Pflegeanstalt unter dem Gesichtspunkt, wie psychopathische Persönlichkeiten auf Grund ihrer krankhaften Veranlagung und der jeweils gegebenen Umstände zu Tätern werden. Der Begriff der Psychopathie wird in den Ausführungen ziemlich weit gezogen. Im einzelnen werden erbliche Belastung, Schulleistungen, charakterologische Eigenarten, Tatmotive und Tatumstände auf Ähnlichkeiten oder Gemeinsamkeiten hin untersucht. Eine Belastung — die sich aber anscheinend nicht auf sachlich belegte Unterlagen stützt — ist häufig nachweisbar. Fast durchweg zeigen die Täter eine hohe Intelligenz, charakterologische Gemeinsamkeiten sind im allgemeinen nicht nachzuweisen. Häufig ist krankhafte Erregbarkeit kombiniert mit anderen psychopathischen Eigenarten. Tatmotive waren in erster Linie enttäuschte Liebe. Die Tatumstände zeigten wenig Gemeinsamkeiten. Verf. nimmt an, daß nur in 2 Fällen das Verbrechen gegen das Leben lediglich durch ererbte Minder-

wertigkeit zu erklären war. Bei den übrigen mußten daneben noch größere seelische und wirtschaftliche Not und besondere Tatumstände hinzutreten. *Dubitscher.*

Baebenroth, Erhard: *Statistische Übersicht über die Kriminalität der nordischen Länder nach dem Kriege.* Mschr. Kriminalpsychol. 26, 506—511 (1935).

In den Tabellen ist eine generalisierende Dreiteilung der Delikte vorgenommen. Delikte gegen die Person, gegen die Sittlichkeit und gegen das Eigentum. In Dänemark haben die Delikte gegen die Person nach dem Kriege eine erhebliche Steigerung erfahren, im Jahre 1927 fielen sie herunter, nachher sind sie im Steigen begriffen. Die Delikte gegen die Sittlichkeit zeigen seit 1929 einen langsamem Rückgang, seit Inkrafttreten des Sterilisationsgesetzes. Die Delikte gegen das Eigentum sind bis 1924 zahlenmäßig gefallen, gestiegen in den Jahren 1924—1928, nachher wiederum gefallen. In Norwegen ließ sich eine allgemeine Steigerung der Kriminalität feststellen. In Schweden sind die Delikte gegen die Person im großen und ganzen nicht gestiegen, die verschiedenen Jahre zeigen ein unregelmäßiges Verhalten. Die Delikte gegen die Sittlichkeit nahmen regelmäßig ab, die gegen das Eigentum stiegen nach 1924 regelmäßig an.

J. P. L. Hulst (Leiden, Holl.).

Gardikas, Konstantin G.: *Die Kriminalität in Griechenland nach dem Ort der Tat.* Mschr. Kriminalpsychol. 26, 457—469 (1935).

An Hand der griechischen Kriminalstatistik der Jahre 1926—1930 untersucht Verf. die Kriminalität in diesem Lande. Das statistische Material wird in mehreren Tabellen geordnet. Daraus ergibt sich, daß der Peloponnes die größte Kriminalität in ganz Griechenland aufweist, besonders in bezug auf die Gewalttätigkeitsdelikte. Im Gegensatz dazu zeigen die bevölkerungsarmen Zykadeninseln die niedrigste Kriminalität. Die übrigen griechischen Bezirke verhalten sich in den einzelnen Verbrechensformen sehr unterschiedlich, wobei die dafür maßgebenden Faktoren noch genauer geklärt werden müssen. Die Mordkriminalität erscheint nach der Statistik sehr selten. Verf. weist aber ausdrücklich darauf hin, daß dies nicht den Tatsachen entspreche. Die Ursache für diesen Widerspruch sieht er darin, daß die griechischen Geschworenen unter affektiven und Parteieinflüssen viele Mordfälle als Totschlag oder Körperverletzung mit tödlichem Ausgang aburteilen.

Schrader (Marburg a. d. L.).

Riemann: *Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung in Preußen.* Psychiatr.-neur. Wschr. 1935, 73—75.

Verf. wendet sich gegen einen gleichnamigen Artikel von Stolzenburg in der „Deutschen Justiz“, in dem u. a. der Vollzug der Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalten sowie in Trinkerheilanstalten und Entziehungsanstalten durch die Landesfürsorgeverbände nach dem Reichsgesetz vom 24. XI. 1933 behandelt wird. Das preußische Gesetz vom 16. X. 1934 überträgt die Durchführung dieser Unterbringung und die Tragung der Kosten derselben den Landesfürsorgeverbänden. Verf. widerspricht den Auslegungen dieses Gesetzes, soweit sie die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt betreffen. Er wendet sich insbesondere gegen die Behauptung, daß in den Fällen, in denen nach den bisherigen Verfahren die zwangsläufige Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt im Verwaltungsweg angeordnet werden kann, die Durchführung der Unterbringung bereits den Landesfürsorgeverbänden obliege. Andererseits gibt Verf. zu, daß die preußische Regelung auch wieder eine erhebliche Entlastung der Landesfürsorgeverbände darstellt, da durch das Gesetz vom 16. X. 1934 die Armenhäusler, die wohl den weitaus größten Teil der nach § 42a StGB. unterzubringenden Personen darstellen, jetzt auf Kosten der Justizverwaltung untergebracht werden.

Meggendorfer (Erlangen).

Steinwallner, Bruno: *Psychiatrisch Bemerkenswertes aus dem faschistischen Strafvollzug.* Psychiatr.-neur. Wschr. 1935, 429—430.

Mittelpunkt der neugestalteten italienischen Strafrechtspflege bildet nicht mehr so sehr die Tat als der Täter, der nach seiner vollen Eigenart erfaßt und von den Resoziali-

sierungsversuchen getroffen werden soll. Dem psychiatrisch geschulten Experten ist sowohl bei Präventivmaßnahmen wie besonders beim Strafvollzug und sonstigen Sicherungsmaßnahmen eine bestimmende Rolle in vieler Beziehung zugedacht. Straf- und Verwahrungsanstalten sind weitgehend differenziert und innerhalb der einzelnen Anstalten wieder Sonderabteilungen eingerichtet. Eine Kartei sucht den Häftling nach allen biologischen, psychologischen und sozialen Gesichtspunkten zu erfassen. Viele der Anstalten bzw. Unterabteilungen unterstehen psychiatrischer Leitung, in den übrigen ist der Psychiater beratender Helfer des Direktors, auch bei dem sehr ausgebauten, Tat und Täter würdigenden Disziplinarrecht. Strafen wie Belohnungen werden von einem, aus dem Anstaltsvorsteher, Arzt und Geistlichen zusammengesetzten Rate zuerkannt.

H. Pfister (Bad Sulza).○

Naturwissenschaftliche Kriminalistik, Spuren nachweis.

Mohr, H.: Brandstiftung, um Mord zu verdecken. — Überführung des Täters durch Gruppensubstanzbestimmung des Fingernagelschmutzes. (Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Königsberg i. Pr.) Arch. Kriminol. **97**, 100—103 (1935).

In dem vom Verf. beschriebenen Fall wurde das 19jährige Dienstmädchen K. auf Grund des Sektionsbefundes zum Geständnis des Mordes an ihrer Arbeitgeberin bewogen. Die Täterschaft der K. konnte durch die Gruppensubstanzbestimmung des Fingernagelschmutzes erhärtet werden. Die Erfolge der gerichtsärztlichen Tätigkeit in dem erörterten Fall lassen Verf. nachstehende Schlußfolgerungen ziehen: „Eine Reihe gerichtsärztlicher verfeinerter Methoden erlaubt oft Aufklärung zunächst rätselhafter Kriminalfälle. Vorbedingungen sind: Der Gerichtsarzt muß sofort an den Tatort zugezogen werden. Die Sektion muß so schnell wie möglich gemacht werden (auch am Sonntag). Alle Untersuchungen müssen in der leitenden Hand eines erfahrenen Gerichtsmediziners liegen.“

H. Többen (Münster i. W.).

Heess, Walter: Woher kam der tödliche Schuß? Arch. Kriminol. **97**, 194—203 (1935).

Sehr lehrreicher kasuistischer Beitrag. Es gelang dem Verf. durch Untersuchung eines Geschosses (Feststellung der Felderbreite und des Drallwinkels) als Tatwaffe eine Pistole spanischen Systems zu identifizieren. Auch eine von den gefundenen Patronenhülsen wies hierzu passende Merkmale auf. Auf diese Weise gelang es, aus einer Anzahl von Beteiligten den Schützen herauszufinden, der den tödlichen Schuß abgegeben hatte.

B. Mueller (Göttingen).

Busatto, Santo: Sulla disposizione a „coccarda“ degli aloni di affumicatura negli strati profondi degli indumenti. (Über die Neigung zur „Kokarden“bildung der Rauchhöfe in den tiefen Kleiderschichten.) (Istit. di Med. Leg. e d. Assicuraz. Soc., Univ., Torino.) Arch. di Antrop. crimin. **55**, 896—902 (1935).

Nach den Untersuchungen von Simonin setzen sich die Rauchelemente bei Nahschüssen in 3 Schichten ab, 1. auf der äußeren Oberfläche der Kleider, 2. zwischen der 1. und 2. Kleiderschicht und 3. in der tiefen Kleiderschicht und auf der Oberfläche der Haut. Nach Versuchen pflegen die Ablagerungen besonders in der mittleren Schicht in drei konzentrischen Ringen zu erfolgen, von denen der innerste am schwächsten, der mittlere deutlicher und der äußerste deutlich gräulich gefärbt sind, so daß gewissermaßen das Bild einer Kokarde entsteht. Während nun bei Versuchen diese „Kokarden“ regelmäßig zu finden sind, fehlen sie sehr oft in der Praxis. Verf. fand solche Symptome auch bei Selbstmörfern und stellte durch Versuche fest, daß die Bildung der „Kokarden“ abhängig ist von der Härte oder Weichheit des Stoffes und von seinem Spannungszustand. Je härter der Stoff und je straffer er gespannt ist, desto regelmäßiger sind sie zu erzielen, aber auch nur, wenn es sich um ausgesprochene Kontaktshüsse handelt. Schon Zwischenräume von 1—2 cm zwischen Mündung